

Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Unter Berücksichtigung der Empfehlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 und 2013 hat der Senat der WHU – Otto Beisheim School of Management am 14.09.2016 folgende Grundsätze und Verfahrensregeln beschlossen, die die bestehenden Ordnungen ergänzen:

I. Leitprinzipien

(1) Als wissenschaftliche Hochschule sieht sich die WHU – Otto Beisheim School of Management der Forschung und einer gleichermaßen forschungsgeleiteten und praxisrelevanten Lehre verpflichtet. Die Hochschule verfolgt daher die Gewährleistung wissenschaftlicher Qualitätsstandards als zentrale Aufgabe ihrer Mitglieder.

Wissenschaftliches Arbeiten wird als ein methodisches, systematisches und überprüfbares Vorgehen verstanden, dessen Grundvoraussetzung die Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist sowie die Bereitschaft des Einzelnen, als Teil der Wissenschaftsgemeinschaft Verantwortung für die Erlangung wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritts zu übernehmen. Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit widerspricht dem selbst gesetzten Anspruch der Wissenschaft. Ihre Vermeidung ist nicht subjektiver Beliebigkeit der einzelnen Wissenschaftlerin bzw. des einzelnen Wissenschaftlers überlassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kommt bei der Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine institutionelle, jedem einzelnen Mitglied der Hochschule eine persönliche Verantwortung zu.

Wissenschaftliche Ergebnisse müssen konsequent kritisch hinterfragt werden. Dazu gehören auch die Offenheit gegenüber Kritik und Zweifeln von Fachkolleginnen und Fachkollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung der Arbeit von Kolleginnen und Kollegen sowie der Verzicht auf die Begutachtung bei Befangtheit.

(2) Insbesondere bei Prüfungen und der Verleihung akademischer Grade, bei Personaleinstellungen und Berufungen sowie bei der Bewertung von Forschungsleistungen haben Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität.

(3) Diese Richtlinien geben inhaltliche Orientierung für korrektes wissenschaftliches Verhalten. Sie sind nicht als abschließende Aufzählung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu verstehen, da bei dessen Ahndung stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus regeln diese Richtlinien das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten.

(4) Allen Mitgliedern der WHU im Sinne der Grundordnung sind diese Richtlinien bekanntzugeben. Das wissenschaftliche Personal ist darüber hinaus gesondert auf diese Richtlinien zu verpflichten. Die Verpflichtung erfolgt in vorhandenen Anstellungsverhältnissen durch schriftliche Bestätigung des Mitglieds, dass die Richtlinien zur Kenntnis genommen und beachtet werden, bei allen künftigen Anstellungen durch eine entsprechende Erklärung im Arbeitsvertrag.

II. Wissenschaftlicher Nachwuchs

Die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses genießt an der WHU – Otto Beisheim School of Management besondere Aufmerksamkeit. Die Hochschule nimmt ihre Verantwortung gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs und den Studierenden in den verschiedenen Programmen der Hochschule zum einen dadurch wahr, dass sie diesem Personenkreis die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis intensiv vermittelt und zu redlichem und verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft anhält. Zum anderen stellt die WHU – Otto Beisheim School of Management eine hinreichende Vermittlung relevanten Theorie- und Methodenwissens sowie eine angemessene Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden muss es mindestens eine primäre Betreuerin bzw. einen primären Betreuer geben, die bzw. der ausreichend Zeit in diese Betreuung einbringt. Für Rat und Hilfe und zur Vermittlung in

Konfliktsituationen steht auch die Ombudsperson der WHU – Otto Beisheim School of Management dem wissenschaftlichen Nachwuchs zur Verfügung.

III. Aufbewahrung und Nachvollziehbarkeit von Primärdaten

(1) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen (inklusive wissenschaftlicher Fachvorträge) sind grundsätzlich auf haltbaren und gesicherten Trägern für wenigstens zehn Jahre nach förmlicher Veröffentlichung aufzubewahren und auf berechnete Anfrage zur Verfügung zu stellen. Solche Primärdaten schließen alle einer Veröffentlichung zugrunde gelegten erhobenen Daten unterschiedlichster Prägung -wie beispielsweise quantitativer oder qualitativer Informationen- ein.

(2) Die Nachvollziehbarkeit der Primärdaten ist zu gewährleisten, so dass diese nicht nur den an dem Forschungsprozess beteiligten, sondern auch außenstehenden Personen eindeutig erklärbar sind. Zu diesem Zweck sind die Hilfsmittel (z.B. Fragebögen, Interviewrichtlinien, Vignetten für Verhaltensexperimente), mit denen Primärdaten erzielt wurden, gleichfalls aufzubewahren.

(3) Das Vorhandensein und die Nachvollziehbarkeit von Daten stellen ein zentrales konstitutives Merkmal wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitens empirischer Prägung dar. Das Fehlen von nachvollziehbaren Primärdaten sowie die verweigerte Herausgabe dieser Daten in dem Zeitraum von der ersten Einreichung zur Begutachtung durch das entsprechende Veröffentlichungsorgan (z.B. Fachzeitschrift oder Fachkonferenz) bis 10 Jahre nach förmlicher Veröffentlichung, rechtfertigt daher prima facie einen Verdacht vorsätzlichen oder grob fahrlässigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

IV. Autorenschaft und Mitautorenschaft

(1) In wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt in der den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Art und Weise unter Nennung der Autorinnen und Autoren und der entsprechenden Publikationen kenntlich zu machen. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse und Inhalte dürfen nur in klar ausgewiesener Weise wiederholt werden.

(2) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, ist als Mitautorin und Mitautor zu nennen, wer wesentlich zur Erarbeitung der Fragestellung, des Forschungsplans, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, der Auswertung oder Interpretation der Ergebnisse sowie zur Erstellung des Entwurfs oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat.

(3) Eine Mitwirkung bei der Datenerhebung ohne Mitgestaltung des Inhalts, die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Einheit, in der die Forschung durchgeführt wurde, kann eine Mitautorenschaft nicht begründen. Gleiches gilt für das bloße Korrekturlesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Derartige Beteiligungsformen können in einer Fußnote Erwähnung finden. Eine sog. „Ehrenautorenschaft“ ist mit den Grundsätzen einer guten wissenschaftlichen Praxis nicht vereinbar.

(4) Eine Mitautorin bzw. ein Mitautor ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird. Das Einverständnis, als Mitautorin oder Mitautor benannt zu werden, begründet aber auch die gemeinsame Verantwortung aller Autorinnen und Autoren dafür, dass die Publikation insgesamt wissenschaftlichen Anforderungen entspricht.

Bei wissenschaftlichen Fehlverhalten eines oder mehrerer Mitautorinnen oder Mitautoren entfällt die Verantwortung der übrigen Autorinnen und Autoren, wenn sie aufgrund der konkreten Umstände keine zumutbare Möglichkeit zur Vermeidung des Fehlers hatten. Die Verantwortung für schwere und offensichtliche Verstöße trifft hiernach nicht nur die Personen, die sie veranlassen haben, sondern auch jene weiteren Mitautorinnen und Mitautoren, die sie zumutbar hätten verhindern können.

(5) Mit guter wissenschaftlicher Praxis ist unvereinbar, wenn eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler in einer Veröffentlichung ohne ihr bzw. sein Einverständnis nicht als Mitautorin bzw. Mitautor genannt wird, obwohl sie bzw. er im Sinne dieses Abschnittes einen wesentlichen Beitrag zur Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit geleistet hat. Gleiches gilt, wenn eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler ohne ihr bzw. sein vorheriges Einverständnis oder ihre bzw. seine nachträgliche Genehmigung als Mitautorin oder Mitautor bezeichnet wird.

V. Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn grundlegende Regeln wissenschaftlichen Arbeitens in schwerwiegender Weise vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden. Entscheidend für die Bewertung sind die Umstände des Einzelfalles.

(2) Als schwerwiegendes Fehlverhalten dieser Art kommen – insbesondere/beispielhaft – in Betracht

1. Falschangaben oder Verfälschung durch

- Erfinden von Daten
- Verfälschen von Daten,
- Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unterlassene Kenntlichmachung eigener, bereits früher veröffentlichter Ergebnisse oder Inhalte (Selbstplagiiierung),
- missbräuchliche Anwendung statistischer Verfahren in der Absicht, Daten in ungerechtfertigter Weise zu interpretieren,
- verzerrte Interpretation von Ergebnissen und ungerechtfertigte Schlussfolgerungen,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschl. Falschangaben zum Publikationsorgan und zu angeblich in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

2. Verletzung geistigen Eigentums d.h. Missbrauch von urheberrechtlich geschützten Werken, wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen anderer durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbes. im Zusammenhang mit Begutachtung (Ideendiebstahl),
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,
- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschl. dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstigen Sachen, die eine andere bzw. ein anderer zur Durchführung ihrer bzw. seiner Wissenschaftlichen Arbeit und Lehre benötigt;

4. Eingeschränkte Nachvollziehbarkeit wissenschaftlicher Ergebnisse oder Inhalte, beispielsweise durch

- Vernichtung oder unzureichende Sicherung von Primärdaten gemäß Abschnitt III dieser Richtlinie,

- Verletzung der Verpflichtung, die Nachvollziehbarkeit von Primärdaten gemäß Abschnitt III dieser Richtlinie zu gewährleisten,
 - Eingeschränkte Vorkehrungen oder mangelnde Bereitschaft, in einer Veröffentlichung abgebildete empirische Forschungsergebnisse mit gegebenen Primärdaten zu replizieren,
 - Unterlassene Gewährleistung einer Nachvollziehbarkeit des Zustandekommens abgebildeter Forschungsergebnisse oder sonstiger wissenschaftlicher Inhalte (z.B. „Propositions“ oder konzeptionelle Modelle). Eine objektive Nachvollziehbarkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Zustandekommen von Ergebnissen oder Inhalten (z.B. Resultate statistischer Auswertungen) einer qualifizierten, aber nicht am Forschungsprozess beteiligten, dritten Person eindeutig erklärbar sein muss;
5. Mitverantwortung für das wissenschaftliche Fehlverhalten anderer insbesondere durch
- aktive Beteiligung daran,
 - Mitwissen um Fälschungen oder sonstiges Fehlverhalten,
 - grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,
 - Verletzung der Pflichten als Mitautorin bzw. Mitautor gemäß Abschnitt IV dieser Richtlinie.
6. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch in mangelnder Kooperationsbereitschaft der Forschenden bzw. des Forschenden gegenüber berechtigten Einrichtungen (z.B. der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der WHU – Otto Beisheim School of Management oder Herausgeberinnen und Herausgebern einer betroffenen Fachzeitschrift) bei der Klärung etwaigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegen.

VI. Ombudsperson

(1) Auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors bestellt der Senat der WHU – Otto Beisheim School of Management eine der Hochschule hauptamtlich angehörende erfahrene Universitätsprofessorin oder einen der Hochschule hauptamtlich angehörenden erfahrenen Universitätsprofessor als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Mitglieder der Hochschule, die Fragen zu guter wissenschaftlicher Praxis haben oder Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsperson). Die Bestellung erfolgt für drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Mitglieder der Hochschulleitung können nicht als Ombudsperson bestellt werden.

(2) Die Ombudsperson soll durch ihre persönliche Autorität, Integrität und Neutralität eine kompetente und vertrauenswürdige Ansprechpartnerin sein. Sie berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und kann darüber hinaus auch von sich aus Hinweise aufgreifen, von denen sie Kenntnis erhält. Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf die Möglichkeit der Ausräumung der Vorwürfe. Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, übermittelt sie Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die die Angelegenheit untersucht.

(3) Die Ombudsperson soll allen Hochschulangehörigen zugänglich sein und wird von der Hochschule mit angemessenen Arbeitsmitteln ausgestattet. Jedes Mitglied der Hochschule hat einen Anspruch darauf, die Ombudsperson innerhalb angemessener Frist persönlich zu sprechen.

(4) Auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors bestellt der Senat eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Ombudsperson.

VII. Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Zur Unterstützung der Rektorin bzw. des Rektors in Fragen der Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie zur vom Rektorat unabhängigen Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt der Senat der WHU – Otto Beisheim School of Management auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors eine Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die aus vier Mitgliedern besteht. Mindestens ein Mitglied besitzt die Befähigung zum Richteramt, mindestens zwei sind hauptamtliche Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der WHU – Otto Beisheim School of Management, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter der Hochschule. Für jedes Kommissionsmitglied wird auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors vom Senat eine Vertreterin bzw. ein Vertreter bestellt.

(2) Die Kommission wird für jeweils drei Jahre bestellt und von der Hochschule mit angemessenen Arbeitsmitteln ausgestattet. Den Vorsitz führt das Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kommission kann die Ombudsperson sowie weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

VIII. Verfahren

Ombudsperson und Kommission legen ihrer Arbeit folgende Verfahrensregeln zugrunde. Bei Bedarf können zu gegebener Zeit den zuständigen Gremien Änderungen des Verfahrens vorgeschlagen werden.

1. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens

- Die Kommission tagt nichtöffentlich. Bis zum Nachweis eines Fehlverhaltens behandelt sie Angaben über die Beteiligten des Verfahrens sowie von ihr gewonnene Erkenntnisse vertraulich.
- Die einzelnen Verfahrensabschnitte sind binnen angemessener Frist abzuschließen.
- Der Ablauf des Verfahrens ist in den Grundzügen zu dokumentieren.
- Die Befangenheit einer Ermittlerin bzw. eines Ermittlers (Ombudsperson oder Kommissionsmitglied) kann jederzeit sowohl durch sie bzw. ihn selbst als auch durch die Betroffene bzw. den Betroffenen geltend gemacht werden. Über die Ablehnung wegen Befangenheit entscheidet die Kommission unter Ausschluss der bzw. des Abgelehnten.

2. Vorprüfung

- Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird im Regelfalle unverzüglich die Ombudsperson oder ein Mitglied der Kommission informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen, bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- Die Ombudsperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Abschn. VI (2), Satz 4, unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informantin bzw. des Informanten und der Betroffenen bzw. des Betroffenen an die Kommission zur weiteren Untersuchung.
- Der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen bzw. dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit, ansonsten vier Wochen.

- Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission unverzüglich die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an die Betroffene bzw. den Betroffenen und die Informierende bzw. den Informierenden – einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. als haltlos erwiesen hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgt.
- Wenn die bzw. der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie bzw. er innerhalb von vier Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die in diesem Fall ihre Entscheidung noch einmal prüft.

3. Förmliche Untersuchung

- Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Rektorin bzw. dem Rektor von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- Die Kommission ist berechtigt, nach eigenem Ermessen alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie die erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen, Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler, der bzw. dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die bzw. der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- Den Namen der bzw. des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn die bzw. der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann; dies gilt insbesondere, wenn Glaubwürdigkeit und Motiven der bzw. des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt und die Einstellung der Rektorin bzw. dem Rektor mitgeteilt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Rektorin bzw. dem Rektor in schriftlicher Form vor. Der Bericht soll auch einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen der Rektorin bzw. des Rektors enthalten.
- Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Rektorin bzw. den Rektor geführt haben, sind der bzw. dem Betroffenen und der bzw. dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens werden diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität beraten.
- Die Akten der förmlichen Untersuchung werden vom Rektorat aufbewahrt.

4. Weiteres Verfahren

- Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Rektorin bzw. der Rektor zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- In der Hochschule sind die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefähigung und/oder der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Koautorinnen und Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden.
- Die jeweils zuständigen Organe leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

IX. Inkrafttreten

Die vorstehenden Grundsätze und Verfahrensregeln treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Rektorin bzw. den Rektor in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze und Verfahrensregelungen in der Fassung vom 12.09.2002 außer Kraft.

Vallendar, 14.09.2016

Prof. Dr. Markus Rudolf
Rektor